

**Religionsfreiheit,**  
**ein Weg für den Frieden**  
**Beeinträchtigungen - Gefährdungen**

Papst Benedikt hat zur Feier des Weltfriedenstag am 1. Januar 2011 seiner Botschaft den Titel "Religionsfreiheit - ein Weg für den Frieden" gegeben<sup>1</sup>. Er fordert darin "die Menschen guten Willens auf, den Einsatz für den Aufbau einer Welt zu erneuern, in der alle frei sind, ihre Religion oder ihren Glauben zu bekennen und ihre Liebe zu Gott mit ganzem Herzen, mit ganzer Seele und mit allen Gedanken zu leben (vgl. Mt 22,37)". Er stellt schmerzlich fest, "dass es in einigen Regionen der Welt nicht möglich ist, den eigenen Glauben frei zu bekennen und zum Ausdruck zu bringen, ohne das Leben und die persönliche Freiheit aufs Spiel zu setzen. In anderen Gebieten existieren lautlosere und raffiniertere Formen von Vorurteil und Widerstand gegen die Gläubigen und gegen religiöse Symbole. Die Christen sind gegenwärtig die Religionsgruppe, welche die meisten Verfolgungen aufgrund ihres Glaubens erleidet. Viele erfahren tagtäglich Beleidigungen und leben oft in Angst wegen ihrer Suche nach Wahrheit, wegen ihres Glaubens an Jesus Christus und wegen ihres offenen Aufrufs zur Anerkennung der Religionsfreiheit." Er stellt fest, dass man das alles nicht dulden könne, weil es "eine Beleidigung Gottes und der Menschenwürde" sei, "eine Bedrohung für die Sicherheit und den Frieden" darstelle und "eine echte ganzheitliche Entwicklung des Menschen verhindere".

Ich möchte in diesem Vortrag darlegen:

- I. Bedeutung, Verständnis und Wert der Religionsfreiheit
- II. die theologische Begründung der Religionsfreiheit
- III. ausgewählte Beispiele der weltweiten Diskriminierung und Verfolgung der Christen
- IV. Einschränkungen der Religionsfreiheit durch Gesetz, Richterspruch, Kultur und Mentalität
- V. Schlussbemerkung

## I. Religionsfreiheit: Begriff, Verständnis, Begründung, Geltung, Wert

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete am 10. Dezember 1948 in Paris die "Allgemeine Erklärung der Menschenrechte" (AEMR). Sie wird als Bestandteil des Rechts der Vereinten Nationen und als Völkergewohnheitsrecht angesehen und von allen Mitgliedsstaaten anerkannt. Art. 18 der "Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte" lautet: "Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder die Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekennen<sup>2</sup>. Allerdings hat diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte keinen völkerrechtlich verbindlichen Charakter - Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen sind damit nicht ipso facto zur Einhaltung der Vorgaben verpflichtet. Eine entsprechende völkerrechtliche Selbstverpflichtung stellen dem gegenüber der "Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) vom 16. Dezember 1966" - in Kraft getreten am 23. März 1976 - und sein Art. 18 für diejenigen Staaten dar, die diesen Pakt ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. In Art. 18 des Paktes heißt es:

- „1. Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.
2. Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.
3. Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.
4. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen."

Den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte haben die meisten Staaten der Erde unterzeichnet und/oder ratifiziert. Selbst Staaten, die immer wieder in Zusammenhang mit Bedrängnis oder Verfolgung von Christen genannt werden: So hat etwa die Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea) den Pakt 1981 ratifiziert, Vietnam 1982, Eritrea 2001; Kuba ist ihm 2008 beigetreten, die Volksrepublik China hat ihn 1997 unterzeichnet und 2001 ratifiziert. Die meisten Mitgliedsstaaten der Organisation für islamische Zusammenarbeit sind dem Pakt beigetreten, nicht jedoch Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, Oman und Saudi-Arabien. Kein einziger der Staaten, die diesem Internationalen Pakt beigetreten sind bzw. ihn ratifiziert haben, hat bei den Vereinten Nationen einen Vorbehalt gegen Art. 18 des Pakts zu Protokoll gegeben - alle haben sich damit völkerrechtlich bindend verpflichtet, die Vorgaben des Art. 18 einzuhalten. Aber Verständnis und Auslegung bzw. Anwendung sind verschieden.<sup>3</sup>

The American Convention on Human Rights vom 22. November 1969 erklärt in Art. 12 "Freedom of Conscience and Religion" ähnlich die Konvention des Europarats zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 in Art. 9. Die Verfassung der Republik Kolumbien vom 6.7.1991 bestimmt in Art. 19 "Se garantiza la libertad de cultos. Toda persona tiene derecho a profesar libremente su religión y a difundirla en forma individual o colectiva. Todas las confesiones religiosas son igualmente libres ante la ley". Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 spricht in Art. 4 von Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit und in Art. 140 i. V. m. Art. 136 - 141 Weimarer Reichsverfassung von der korporativen Freiheit der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.<sup>4</sup>

Die Religionsfreiheit gehört zu den Menschenrechten, d. h. zu den Grundfreiheiten und Grundpflichten der Person. Alle diese Menschenrechte gründen in der Menschenwürde, die jedem Menschen als Person zukommt. Der neue Begriff der "Menschenwürde" wurde in der griechischen Philosophie entwickelt und kam spätestens durch Bischof Ambrosius von Mailand in das christliche Denken. Der neue Begriff der "Menschenrechte" entsteht im Zusammenhang mit der Französischen Revolution und ist eine späte Entwicklung des 19. und 20. Jahrhunderts.<sup>5</sup> Allerdings ist an Bartolomé de Las Casas u. a. zu erinnern, die die Rechte schwarzer Sklaven und der indigenen Bevölkerung Lateinamerikas herausstellten und verteidigten.<sup>6</sup>

Die Religionsfreiheit beruht auf folgenden Grundlagen.<sup>7</sup>

Im folgenden beziehe ich mich auf die Ausführungen von Wolfgang Loschelder.

Im Verhältnis des Staates zu Religion und Weltanschauung gilt das Prinzip der Nichtidentifikation mit den verschiedenen Strömungen und Gruppierungen, wie Toleranz, Neutralität und Parität. Daraus folgt keine strikte Trennung von Staat und Kirche bzw. Weltanschauung. Weder wird die Einräumung öffentlicher Betätigungsfelder noch Kooperation ausgeschlossen, weder gleichheitsgerechte Förderung noch sachdienliche Abstufung. Unzulässig aber sind Parteinahme, Einmischung und Urteil in der Sache. Religionsfreiheit besteht demgemäß nicht allein für die herkömmlichen Bekenntnisse, sondern auch für den fremden und neuen Glauben, für nichtreligiöse und antireligiöse Weltanschauungen. Zudem sind auch negativ das Verschweigen, der Wechsel, die Verweigerung und die Abwehr geschützt. Zwar kann nicht insgesamt dem Selbstverständnis der Betroffenen überlassen bleiben, Gegenstand und Reichweite der Freiheit zu bestimmen, doch beschränkt sich die Definitionsmacht des Staates auf den äußeren Betätigungsrahmen.

Was gewährleisten die Verfassungen und Verträge als Inhalte religiöser Freiheit? Es gibt hier kein systematisch abgeschlossenes Ganzes, sondern die Umschreibung historisch gewachsener Freiräume individueller, kollektiver und institutioneller Glaubensverwirklichung. Entsprechend problematisch ist die Abgrenzung. Das gilt etwa für die Gegenüberstellung von religiösem Glauben und Weltanschauung als nichtreligiöse Sinndeutung der Welt im Ganzen (R. Zippelius), ferner für die Unterscheidung von Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, jedenfalls, wenn man die Erstere nicht auf das "forum internum" einengt. Bekenntnisfreiheit schützt dann vor allem die Bekundung (und Nicht-Bekundung) gegenüber Dritten, auch etwa in Gestalt der Wirkung und Missionierung. Dagegen legt ungestörte Religionsausübung den Schwerpunkt auf die Freiheit des Kultus und betont damit das kollektive Moment. Zweifellos ist schließlich, wie weit die Gewährleistungen sich darüber hinaus auf glaubensmäßiges Verhalten allgemein erstrecken. Dazu ist klarzustellen, dass das bloße Motiv, Glauben und Weltanschauung zu fördern oder nach ihrer Richtschnur zu handeln, den Schutz der Religionsfreiheit nicht vermittelt. In existentiellen Konflikten mag die Religionsfreiheit eingreifen. Im übrigen jedoch sind zuvor die vielfältigen gewachsenen Ausdrucksformen religiösen Lebens einbegriffen wie Seelsorge, Caritas, Diakonie, nicht aber z. B. rein wirtschaftliche Aktivitäten, mögen sie auch glaubensgeboden oder glaubensdienlich ausgeübt werden.

Welche Funktionen und Dimensionen hat die Religionsfreiheit?

Das Grundrecht begründet zunächst das subjektive Recht des Einzelnen, ungestört von staatlichen Einwirkungen Religion oder Weltanschauung zu haben oder nicht zu haben, zu betätigen oder nicht zu betätigen sowie mit anderen gemeinsam auszuüben. Darüber hinaus genießen die religiösen oder

weltanschaulichen Verbände selbst grundrechtlichen Schutz. Dieser ist unabhängig von der Rechtsform und erstreckt sich auch auf Kirchen und Religionsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlichem Status. Ergänzt wird die negatorische Abwehr durch gewisse positive Leistungsansprüche. So leitet sich aus der Verpflichtung des Staates, "Raum für religiöse Betätigungen zu verschaffen", auch das Gebot ab, Störungen durch Dritte fernzuhalten. Weitergehende Anforderungen stellen sich für Soldaten, Anstaltsinsassen und Strafgefangene, die durch Staatseingliederung eingeschränkt sind und dadurch in Militär- und Anstaltsseelsorge einen Ausgleich finden müssen.

Über die subjektiv-rechtliche Dimension hinaus definiert Religionsfreiheit für alle zugleich objektiv-rechtlich das staatliche Verhältnis zu Religion und Weltanschauung. Daraus folgen Maßstäbe für die Ausgestaltung des unterverfassungsrechtlichen Rechts, für das Strafrecht, das Polizei- und Ordnungsrecht, aber auch für das Zivil- und Arbeitsrecht. Religionsfreiheit verwirklicht sich schließlich wesentlich in überpersonalen Einrichtungen, Diensten und Ämtern, bedarf also institutioneller Formen und Flankierungen. Daher stehen grundrechtliche Religionsfreiheit und institutionelle Kirchenfreiheit in unlösbarem Sinnzusammenhang. Sie sind entsprechend wechselseitig aus diesem Bezug zu deuten.

Welchen Grenzen und Schranken unterliegt die Religionsfreiheit? Das Grundrecht der Religionsfreiheit unterliegt keinen ausdrücklichen Schranken. Allerdings gilt: "Die bürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit nicht beschränkt". Die Religionsgesellschaften haben das Recht zur Selbstbestimmung "innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes". Die staatsbürgerliche Loyalität gegenüber den Gesetzen bleibt gefordert. Der Staat hat die Friedensordnung zu gewährleisten. Auch Verletzungen des Sittengesetzes, der fundamentalen Wertvorstellungen des Gemeinwesens - grobe abergläubische Verirrungen, Menschenopfer, Tempelprostitution unterliegen nicht dem Selbstbestimmungsrecht. Religionsfreiheit steht unter dem Vorbehalt der Toleranz. So unterstützen die Unterdrückung fremder Glaubensäußerungen oder aggressive Störungen des sozialen Miteinanders noch etwa das Verlangen, Erscheinungen einer kulturellen Prägung durch bestimmte Glaubensgehalte (z.B. christliche Symbole) aus dem öffentlichen Leben zu verbannen. Innerhalb dieser gegenständlichen Grenzen sodann können Spannungen zu anderen Rechtsgütern nur auf der Verfassungsebene selbst behandelt werden. Soweit Rechtsvorschriften religiöse und weltanschauliche Betätigung (Beispiel: Sakralbau und Baurecht) regeln, haben sie jedenfalls einen hohen Rang religiöser Freiheit zu berücksichtigen. Soweit essentielle Konflikte auftreten (Beispiel: Elternrecht zur religiösen Erziehung, elterliches Sorgerecht der religiösen Erziehung gegen allgemeine Schulpflicht)

müssen sich Einschränkungen der Religionsfreiheit aus der Abwägung der widerstreitenden Verfassungsgüter nach den Kriterien der Verhältnismäßigkeit und des schonenden Ausgleichs rechtfertigen.

Alle Grundrechte bilden ein zusammenhängendes Netz von Gewährleistungen. Es sind universelle Rechte, die für alle Menschen gelten. Dennoch gibt es Abstufungen: das Recht auf Leben und auf Schutz vor Verletzung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit ist ein sehr hohes Gut. Aber auch die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ist ein sehr hoch anzusetzendes Gut, weil die Religionsfreiheit die Freiheit zur Gestaltung des eigenen Lebens und des eigenen Wollens gibt. Wer die Religionsfreiheit ungebührlich einschränkt, der behindert die freie Entfaltung des Denkens, der Gewissensentscheidungen, der Werte und Glaubensvorstellungen der Person. Zwang in religiösen Dingen ist nicht zulässig. Das hält auch das Recht der katholischen Kirche fest: "Niemand hat jemals das Recht, Menschen zur Annahme des katholischen Glaubens gegen ihr Gewissen durch Zwang zu bewegen" (c. 748 § 2 CIC) .

## **II. Die theologische Begründung der Menschenrechte und der Religionsfreiheit**

### **1. Menschenwürde**

Die theologische Begründung der Menschenrechte ist seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil allgemein anerkannte kirchliche Lehre. Walter Kasper urteilt: "Die Menschenrechte bilden heute ein neues Weltethos" <sup>8</sup> Trotz ungeheurer Menschenrechtsverletzungen bildet dennoch die breite Anerkennung der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen ein "Zeichen der Hoffnung für die Zukunft". Papst Johannes XXIII. hat in seiner Enzyklika "Pacem in terris" (1963) die Idee der in der Menschenwürde begründeten Menschenrechte entwickelt. Das Zweite Vatikanische Konzil erkannte in den Menschenrechten ausdrücklich einen Fortschritt in der Humanität. Die konziliare Erklärung über die Religionsfreiheit "Dignitatis humanae" (verabschiedet am 7. Dezember 1965) beginnt mit den Worten: "Die Würde der menschlichen Person kommt den Menschen unserer Zeit immer mehr zu Bewusstsein" und erklärt feierlich:

"Das Recht auf religiöse Freiheit ist in Wahrheit auf der Würde der menschlichen Person selbst gegründet". (DH 1).

Religionsfreiheit schließt die moralische Pflicht des einzelnen ein, den wahren Glauben zu suchen und anzunehmen und nach der Wahrheit zu streben. Deshalb wird durch die Anerkennung der Religionsfreiheit die Pflicht zur

Suche nach der Wahrheit keineswegs aufgehoben oder relativiert.

(vgl. DH 2 und 3).

Die Pastorkonstitution "Gaudium et Spes" sieht auch alle anderen Menschenrechte in der von Gott selbst verliehenen Würde begründet (GS 27, 41 u. a. ; vgl. Nostra aetate 5).

Die Menschenrechte werden als universelle, moralische und naturgegebene Rechte angesehen, auf die jeder Mensch allein aufgrund seines Menschseins Anspruch hat. "In jedem menschlichen Zusammenleben, das gut geordnet und fruchtbar sein soll, muss das Prinzip zugrunde liegen, dass jeder Mensch seinem Wesen nach Person ist. Er hat eine Natur, die mit Vernunft und Willensfreiheit ausgestattet ist; er hat daher aus sich Rechte und Pflichten, die unmittelbar und gleichzeitig aus seiner Natur hervorgehen. Wie sie allgemein gültig und unverletzlich sind, können sie in keiner Weise verändert werden" (Pacem in terris 9).

## **2. Bild Gottes und die christliche Tradition der Personenrechte**

Theologisch gründet die Menschenwürde darin, dass der Mensch nach dem Bild Gottes geschaffen wurde (Gen 1,26 f). Diese biblische Aussage ist revolutionär, denn nach altorientalischer Königsideologie war allein der König selbst Abbild Gottes. Es liegt eine "Demokratisierung" dieser Idee vor, indem nun erstmals in der Geschichte der Menschheit jedem Menschen als Mensch unabhängig von seiner Zugehörigkeit zu einer Rasse, einem Volk, einem Geschlecht oder einer Kultur die Unantastbarkeit seiner Würde zugesprochen wird.<sup>9</sup>

Diese biblische Tradition verband sich schon bald mit der antiken Naturrechtslehre. Schon Thomas von Aquin sprach von der Würde des Menschen, die nach ihm darin besteht, dass der Mensch frei ist und um seiner selbst willen existiert.<sup>10</sup> Seit der Neuzeit haben Bartolomé de las Casas, Francisco de Vitoria u.a. diese Naturrechtslehre politisch gedeutet und die Lehre vom Naturrecht des Menschen gegen die spanische Kolonialpolitik gewandt.<sup>11</sup> Viele neuzeitliche Päpste haben das Recht der Eingeborenen auf Leben und Eigentum ausdrücklich herausgestellt.

Es gibt also eine von der wesentlichen Menschenrechtstradition unabhängige christliche Tradition der Personenrechte, die im Unterschied zur aufklärerischen und liberalen Tradition die konkrete Lebenslage und soziale Stellung des Menschen im Auge hat, sein Recht auf Arbeit, Lebensunterhalt, Eigentum, soziale Sicherheit, kulturelle Identität und verantwortliche

Mitwirkung. Diese Personenrechte sind sowohl individueller wie sozial kultureller Art. Sie stehen nicht im Gegensatz zu dem Recht Gottes, vielmehr begründet man diese Personenrechte im Anschluss an Thomas von Aquin in der Teilhabe der menschlichen Vernunft am Gesetz Gottes.<sup>12</sup> Darauf gründen die Konzilsaussagen in "Dignitatis humanae" und "Gaudium et Spes".

### **3. Christologisch – pneumatologisch – eschatologische Begründungszusammenhänge**

Die eigentlich theologische Begründung der Menschenrechte aber erfolgt christologisch. Schon Papst Leo der Große sagt, in Jesus Christus habe Gott alles Menschliche endgültig angenommen und so dem Menschen eine einmalige Würde verliehen. Papst Johannes Paul II. verweist immer wieder auf die Aussage in "Gaudium et Spes", in Christus habe sich Gottes Sohn "gewissermaßen mit jedem Menschen vereinigt" (GS 22). Durch seine Kenosis am Kreuz hat Jesus selbst die Option für die Armen und Ausgestoßenen vollzogen. "Da uns das Heil Jesu Christi durch den Heiligen Geist vermittelt wird, kann man dieselbe Wahrheit auch pneumatologisch fassen und von der vom Heiligen Geist geschenkten Würde des neuen Menschen und der Freiheit der Kinder Gottes her argumentieren".<sup>13</sup> Hier gilt nicht mehr Jude und Grieche, Sklave und Freie, Mann und Frau (Gal 3,28; 1 Kor 12,13; Kol 3,11). "In dieser allgemeinen Würde der Kinder Gottes sind alle Menschen berufen. So ist auch die eschatologische Berufung aller Menschen ein Argument für die Begründung der Würde und der sich daraus ergebenden Rechte aller Menschen" (GS 12).<sup>14</sup>

### **4. Sinn einer theologischen Begründung der Menschenrechte**

Aus dieser theologischen Begründung der Menschenrechte folgt, dass der Einsatz für die Würde und die Rechte des Menschen konstitutiv zum Zeugnis des Evangeliums gehört.<sup>15</sup> Johannes Paul II. sagt: "Dieses tiefe Staunen über Wert und Würde des Menschen nennt sich Evangelium, Frohe Botschaft" (Redemptor Hominis 10). Die theologische Begründung hat gegenüber der notwendig bleibenden naturrechtlichen zwei Vorteile: Erstens ist sie ökumenisch plausibler, da evangelische Theologie Schwierigkeiten mit der Naturrechtslehre hat. Zweitens warnt sie vor dem naturrechtlichen Minimalkonsens, da sie die Fülle des christlichen Glaubens gegen die Mächte des Unrechts, der Gewalt und des Todes mobilisieren kann (vgl. Einsatz für das Leben ungeborener Kinder bei Frauen in Schwangerschaftskonflikten, Recht auf Ehe und Familie).



"Das Konzil verweist auf den inneren Zusammenhang der naturrechtlichen und der theologischen Begründung der Menschenrechte. Es stellt fest, die Würde der Person werde mit Hilfe der menschlichen Vernunft aufgrund der Erfahrung der Jahrhunderte erkannt, jedoch durch die Offenbarung in ihrem vollen Umfang ins Licht gehoben" (DH 9). So klärt sich im Geheimnis Jesu Christi "das Geheimnis des Menschen wahrhaft auf, in Jesus Christus macht Gott dem Menschen den Menschen voll kund" (GS 22). Im Grund ist damit der alte Grundsatz bestätigt: "Gratia non destruit naturam, sed praesupponit, elevat et perficit eam".<sup>16</sup>

## **5. Universalität der Menschenrechte**<sup>17</sup>

Freilich möchte ich auf eine Schwäche der naturrechtlichen Argumentation verweisen. Zum einen wird in unseren europäischen Gesellschaften der Konsens in den Grundwerten schwächer und zerbrechlicher (Abtreibung, Euthanasie). Zum anderen leben wir in einer multikulturellen und weltweiten Gesellschaft und müssen den Verdacht und Vorwurf eines von westlicher Kultur geprägten Denkens beachten, wonach muslimische, asiatische und afrikanische Gesellschaften das individualistische westliche Denken als deren Traditionen und Gebräuchen und sozialen Schutzmechanismen nicht entsprechend ablehnen. Der Menschenrechtsgedanke konnte darum in diesen Gesellschaften nicht entstehen. Er ist faktisch in Europa und Amerika entstanden auf dem Boden einer jüdisch-christlich geprägten Kultur, wie auch die Eigenständigkeit von Staat, von Wissenschaft und Technik nur auf christlichem Humus wachsen konnte. Es soll hier darauf hingewiesen werden, dass es eine "Déclaration Islamique Universelle des Droits de l'homme" gibt, die ganz aus islamischem Denken geboren, am 19. September 1981 in Paris verkündet wurde.<sup>18</sup>

Es gilt, was Walter Kasper sagte: "Die Menschenrechte bilden ein neues Weltethos"<sup>19</sup>, so sehr auch theoretische Anerkennung und praktische Verwirklichung immer wieder auseinanderklaffen. Sie sind die gemeinsame Basis für Denken und Handeln der Vereinten Nationen. So erklärte Generalsekretär Kofi Annan am 23. März 1998 in Genf vor der Menschenrechtskommission, dass der 50. Tag der Menschenrechtserklärung nicht nur Grund gebe, über den Schutz unserer Rechte durch die Menschenrechtserklärung nachzudenken, sondern auch darüber, wie wir die Menschenrechtserklärung schützen können.<sup>20</sup>

### **III. Diskriminierung und Verfolgung der Christen weltweit**

In seiner Botschaft zum Weltfriedenstag am 1. Januar 2012 "Selig, die Frieden stiften"<sup>21</sup> mahnt Papst Benedikt XVI. den Schutz der Menschenwürde und aller grundlegenden Menschenrechte an. "Zu den auch für das friedliche Leben der Völker fundamentalen Menschenrechten gehört das Recht der einzelnen und der Gemeinschaften auf Religionsfreiheit".

Christen sind die größte verfolgte Religionsgemeinschaft. "Open Doors" veröffentlicht jedes Jahr einen „Weltverfolgungsindex“<sup>22</sup>, in dem eine internationale Arbeitsgruppe die Situation der Christen in Ländern mit eingeschränkter Religionsfreiheit untersucht und einordnet. Die Rangliste für 2012 benennt:

- |                  |                    |
|------------------|--------------------|
| 1. Nordkorea     | 11. Eritrea        |
| 2. Afghanistan   | 12. Laos           |
| 3. Saudi-Arabien | 13. Nigeria (Nord) |
| 4. Somalia       | 14. Mauretanien    |
| 5. Iran          | 15. Ägypten        |
| 6. Malediven     | 16. Sudan          |
| 7. Usbekistan    | 17. Bhutan         |
| 8. Jemen         | 18. Turkmenistan   |
| 9. Irak          | 19. Vietnam        |
| 10. Pakistan     | 20. Tschetschenien |

In Nordkorea sind ca. 70.000 Christen inhaftiert, wo sie unter unmenschlichen Bedingungen leben. In der Provinz Pyungung wurde vor einiger Zeit ein Treffen von 23 Christen entdeckt. Drei von ihnen wurden sofort hingerichtet, die übrigen kamen in Straflager.

Es ist Aufgabe der Christen und der Kirchen, Politik und Wirtschaft, auf diese Diskriminierung, Verfolgung und Ermordungen aufmerksam zu machen. Volker Kauder, der Fraktionsvorsitzende der CDU (Christlich Demokratische Union) im Deutschen Bundestag, hat es durchgesetzt, dass erstmals ein Koalitionsvertrag (hier zwischen Union und FDP) am 26.10.2009 festhielt: "Ebenso kontinuierlich wird sich die Bundesregierung (Deutschlands) weltweit für Religionsfreiheit einsetzen und dabei ein besonderes Augenmerk auf die Lage der christlichen Minderheiten legen". Im Sommer 2010 diskutierte der Deutsche Bundestag erstmals ausführlich über den Schutz der Religionsfreiheit. Am 17. Dezember 2010 wurde der Antrag der Union und FDP über "Menschenrecht auf freie Religionsausübung schützen" behandelt. Kauder hat das Thema auch ins Europäische Parlament getragen und Bundesaußenminister Westerwelle hat es

in der Vollversammlung der Vereinten Nationen thematisiert.<sup>23</sup> Dr. Heiner Bielefeldt, Professor für Menschenrechte und Menschenrechtspolitik an der Universität Erlangen, ist seit 2010 Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für Religionsfreiheit. Er kümmert sich um Gewalt, Verfolgung und Diskriminierung: "Die Freiheit zum eigenen Glauben ist in vielen Ländern nicht sichergestellt".<sup>24</sup> Die Deutsche Bischofskonferenz hat als Gebetstag für die verfolgten Christen das Fest des heiligen Erzmärtyrers Stephanus am 26. Dezember festgelegt, wo regelmäßig durch eine Broschüre auf die Christenverfolgung aufmerksam gemacht, gebetet und die Verletzung der Religionsfreiheit angeprangert wird.

Ich will einige Beispiele aus Ländern auflisten, wo Christen verfolgt werden, und zwar

aus dem Bereich kommunistischer Länder:	China
aus dem Bereich muslimischer Länder:	Pakistan, Nigeria und Ägypten
aus dem Bereich der hinduistischen Länder:	Indien (Orissa)
aus dem Bereich Lateinamerikas:	insbesondere Kolumbien

## 1. China<sup>25</sup>

Die Volksrepublik China hat den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966, der am 23. März 1976 in Kraft getreten ist, am 5. Oktober 1996 unterzeichnet. Dem Fakultativprotokoll über die Möglichkeit der Individualbeschwerde vor dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen ist die Volksrepublik China bislang nicht beigetreten.

Art. 36 der geltenden Verfassung der Volksrepublik China von 1982 sagt:

- " a) Die Bürger der Volksrepublik China genießen die Glaubensfreiheit.
- b) Kein Staatsorgan, keine gesellschaftliche Organisation und keine Einzelperson darf Bürger dazu zwingen, sich zu einer Religion zu bekennen oder nicht zu bekennen, noch dürfen sie jene Bürger benachteiligen, die sich zu einer Religion bekennen oder nicht bekennen.
- c) Der Staat schützt die normalen religiösen Tätigkeiten.
- d) Niemand darf eine Religion dazu benutzen, Aktivitäten durchzuführen, die die öffentliche Ordnung stören, die körperliche Gesundheit von

Bürgern schädigen oder das Erziehungssystem des Staates beeinträchtigen.

- e) Die religiösen Organisationen und Angelegenheiten dürfen von keiner ausländischen Kraft beherrscht werden. "

Der "Nationale Volkskongress", die gesetzgebende Versammlung in der Volksrepublik China, hat am 14. März 2004 einen Zusatz zur Verfassung verabschiedet: "Der Staat respektiert und schützt die Menschenrechte. Diese Rechte müssen definiert und aufrecht erhalten werden in Übereinstimmung mit internationalen Standards".

Viele Fragen ergeben sich zu Art. 36, z. B. "Der Staat schützt die normalen religiösen Tätigkeiten". Was sind "normale" religiöse Tätigkeiten? Wer anders als die Behörden legt das fest. Papst Benedikt XVI. hat einen Brief an die Katholiken in China in 2007 geschrieben, in dem ein "Tauwetter" erhofft wird. Aber in jüngster Zeit hat sich die Frage der Bischofsernennungen erneut verhärtet und eine Beteiligung Roms ist in weite Ferne gerückt. Ein 1982 von der Kommunistischen Partei Chinas erlassenes "Dokument 19" bestimmt die Religionspolitik Chinas, nach dem der Schutz der Freiheit des religiösen Bekenntnisses respektiert wird bis zum "natürlichen Verschwinden der Religionen in einem sozialistischen Staat".

Die Zahl der Katholiken in China wird nach staatlichen Quellen mit 5,3 Millionen angegeben, während verlässliche Quellen 13-14 Millionen nennen, das ist 1 % der Bevölkerung. Von den 138 Diözesen sind 54 mit Bischöfen in der offiziellen und 34 in der Untergrundkirche besetzt; die Hälfte davon ist zwischen 80 und 90 Jahre alt. Es gibt 1900 Priester in der offiziellen und 1000 Priester in der Untergrundkirche. Die 5.000 Ordensschwestern verteilen sich auf 3.700 in der offiziellen und 1.300 in der Untergrundkirche. Die Berufungen sind wegen der Ein-Kind-Zwangspolitik rückläufig. Die Protestanten haben sich vom Ausland unabhängig gemacht. Sie haben seit 1979 die Zahlen auf 15 - 30 Millionen protestantischer Christen erhöht. Nach wie vor lehnt das Regime eine Beteiligung des Papstes bei Bischofsernennungen ab. Die Chinesische Katholische Patriotische Vereinigung (1957 gegründet) hat faktisch die Funktionen übernommen, die nach kirchlichem Recht der Bischofskonferenz zukommen. Hinweisen möchte ich auf das Problem der "Reinkarnation" des Dalai-Lama und der Selbstverbrennung tibetischer buddhistischer Mönche. Papst Benedikt XVI. hat den 24. Mai, den liturgischen

Gedenktag der Allerseligsten Jungfrau Maria - Helferin der Christen, die sich im Marienheiligtum von Sheshan in Shanghai großer Verehrung erfreut, zum weltweiten Gebetstag für die Christen in China erklärt.

## **2. Pakistan - Nigeria - Ägypten**

Im Bereich aller islamischen Länder ergeben sich Spannungen zwischen Religionsfreiheit und Schariarecht, soweit es um das Verlassen der islamischen Religion geht.<sup>26</sup>

### **a) Pakistan<sup>27</sup>**

Pakistan zählt 170 Millionen Einwohner, von denen fast 97 % muslimisch sind (davon 20 % Schiiten). Christen gibt es nur 1,7 %. Seit 1970 hat sich die Situation der Minderheiten verschlechtert. Häuser und Kirchen wurden abgebrannt, Christen ermordet. Im Justizwesen zählt die Bestechung. Im Grenzgebiet nach Afghanistan regieren die Taliban. In einem Bericht der US-amerikanischen Religionsfreiheitsbehörde von 2010 heißt es: "Systematische, andauernde und ungeheuerliche Störungen der Religionsfreiheit in Pakistan dauern an. Religiös diskriminierende Gesetzgebung wie die Gesetze gegen Ahmadiyya und die sogenannten Blasphemiegesetze fördern eine Atmosphäre der Intoleranz. Zunehmender religiöser Extremismus bedroht die Meinungsfreiheit, die Religionsfreiheit sowie andere Menschenrechte von jedermann, insbesondere von Frauen, Angehörigen religiöser Minderheiten und jenen Angehörigen der muslimischen Mehrheit, die Meinungen vertreten, die als unislamisch bewertet werden."

Der Islam ist Staatsreligion (Art. 2 der Verfassung). Art. 31 über die islamische Lebensform postuliert die Förderung dieser Lebensform. Demgegenüber ermutigt Art. 33 zur Vermeidung engstirniger, rassistischer, tribalistischer, sektiererischer und provinzieller Vorurteile. Zum größten Problem insbesondere für Angehörige religiöser Minderheiten haben sich in den letzten Jahren die Regelungen des sogenannten Blasphemiegesetzes entwickelt. Art. 295 des Pakistanischen Strafgesetzbuches verbietet die Zerstörung oder Schändung religiöser Stätten. Art. 295-A Verstöße gegen religiöse Gefühle, Art. 295-B die Schändung des Koran und Art. 295-C die Schmähung des Propheten Mohammed. Mit Ausnahme der Schmähung des Propheten Mohammed muss den Angeklagten Vorsatz nachgewiesen werden. Das bedeutet, dass man sich gegen den Vorwurf der Schmähung des Propheten Mohammed kaum zur Wehr

setzen kann, weil es in diesem Fall keine Rolle spielt, ob Vorsatz im Spiel war oder nicht. Die Süddeutsche Zeitung berichtete im Frühjahr 2011 von einer Anklage, bei der dem Täter vorgeworfen wurde, auf eine am Boden liegende Visitenkarte eines gewissen Mohammed getreten zu sein, womit nach Ansicht der Anklagebehörde bereits der Tatbestand der Schmähung des Propheten Mohammed gegeben war. Auf diesen Tatbestand aber steht die Todesstrafe. Die Schmähung des Koran wird milde mit lebenslanger Haft bestraft.

Das pakistanische Jinnah-Institut berichtete 2011 über die Lage der Minderheit in Pakistan, dass seit 1986 in Pakistan ca. 1000 Blasphemieverfahren registriert wurden. In 476 Fällen richtete sich der Vorwurf gegen Muslime, in 479 Fällen gegen Anhänger der Ahmadiyya, die als islamische Sekte angesehen wird und in 180 Fällen gegen Christen. Nach Angaben der pakistanischen Menschenrechtskommission wurden 32 Personen, denen Blasphemie vorgeworfen wurde, außergerichtlich vom Mob getötet, 64 wurden nach dem Blasphemiegesetz abgeurteilt. Wer frei kommt, flieht besser. Die Katholikin Asia Bibi wurde in einem Streit mit Landarbeiterinnen der Schmähung des Propheten Mohammed bezichtigt. Die Polizei verhaftete sie und ein Gericht in der Provinz Punjab verurteilte sie am 8. November 2011 zum Tode. Das Urteil wird erst rechtskräftig, wenn es das Oberste Gericht in Punjab bestätigt.

Schwester Ruth Pfau, die seit 50 Jahren in Pakistan als Leprospezialistin arbeitet, ficht seit acht Jahren in einem Menschenrechtsfall. Der Hauptschuldige, ein Christ, wurde zu lebenslanger Gefängnisstrafe verurteilt. Er hatte sich in ein muslimisches Mädchen verliebt; beide waren weggelaufen und wurden aufgespürt. Er wurde wegen Entführung einer Minderjährigen angeklagt, obwohl das Mädchen schon ihre Periode hatte und damit nach muslimischem Gesetz als volljährig gilt. Er sitzt lebenslänglich. Am 06. Mai 1998 hatte sich Bischof John Joseph von Faisalabad im Gericht selbst erschossen, weil er die fehlende Geltung des Rechts und die ungerechten Verurteilungen nach dem Blasphemiegesetz nicht mehr ertragen konnte. Der katholische Minister für die Minderheiten in Pakistan, Shahbaz Bhatti, wurde 2011 ermordet, weil er sich für die Abschaffung des Blasphemiegesetzes einsetzte.

**b) Nigeria<sup>28</sup>**

Die Bundesrepublik Nigeria hat 160 Millionen Einwohner (250 ethnische Gruppen, 400 Sprachen), von denen die 45 % Muslime mehrheitlich den

Norden des Landes bewohnen und 35 % Christen den Süden; der Rest sind Animisten. Die Bevölkerung ist ziemlich durchmischt. Problematisch ist die Einführung der Scharia in zwölf nördlichen Bundesstaaten. In den vergangenen zwölf Jahren hat Nigeria immer wieder Gewaltausbrüche mit Tausenden von Toten erfahren, die mit Religion in Verbindung stehen. Die aktuelle Situation im Hinblick auf die Art der Gewalt, ihre geografische Reichweite und ihren terroristischen Charakter ist in weiten Teilen von der militanten islamischen Sekte Boko Haram geprägt. Der seit 2011 amtierende Präsident Goodluck Jonathan bestätigt, dass die Sekte seine Regierung unterwandert habe, einschließlich der Exekutive, Legislative und Judikative sowie Polizei und Militär. Damit ist klar, dass die Regierung den Terrorfeldzug von Boko Haram nicht aufhalten kann. Gleichzeitig beschwört der Präsident eine Gefahr für die Einheit des bevölkerungsreichsten Landes Afrikas und die Abwanderung aus dem Norden nach dem Süden. Man darf nicht vergessen, dass die Scharia-Gesetzgebung im Norden Christen benachteiligt, dass Korruption an der Tagesordnung ist, dass strukturelle Ungerechtigkeiten und religiöse Intoleranz beherrschend sind. Die Diskrepanz zwischen formaljuristischem Schutz und lebensweltlicher Realität ist gefährlich. Die nigerianische Verfassung enthält in Art. 36, was Art. 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Art. 8 der Afrikanischen Charta der Menschenrechte sagt. Die Mohammed-Karikaturen in Dänemark führten zu Übergriffen muslimischer Gruppen auf Christen. Seit 2010 mehren sich nächtliche Guerillaüberfälle auf christliche Bauern- und Dorfsiedlungen. Die radikal-terroristische Boko Haram kämpft als "nigerianische Taliban" gegen westliche Bildung und demokratisches Staatswesen und strebt einen muslimischen Staat an. 2009 gab es einen Konflikt, bei dem Kirchen niedergebrannt und Christen ermordet wurden. Die von Polizei und Militär verhafteten 150 Terroristen wurden aus dem Gefängnis frei gekämpft. Am 26. August 2011 erfolgte ein schwerer Bombenangriff in der Hauptstadt Abuja auf das Gebäude der Vereinten Nationen. Am 3. Januar 2012 hat Boko Haram die Christen aufgefordert, den Norden zu verlassen. Die strenge Anwendung der Scharia will eine ethno-religiöse Säuberung des als homogen muslimisch-konstruierten Nordens und zielt ein theokratisches Herrschaftssystem an. Am 4. November 2011 griffen die Boko Haram Sicherheitsposten in der Hauptstadt Damaturu des Bundesstaates Yobe (Nordosten) an, bombardierten Kirchen, zerstörten christliche Geschäfte, erschossen Passanten. Jeder, der nicht das muslimische Glaubensbekenntnis aufsagen konnte, wurde auf der Stelle exekutiert. Fast 150 Opfer verloren ihr Leben. In den folgenden Tagen weiteten sich die Angriffe aus. Der Hass steigerte sich; die Christen schlugen zurück. Die Kirche spricht für Versöhnung und versucht den

interreligiösen Dialog. 1967 - 1970 gab es um die versuchte Abspaltung Biafras eine Million Tote. Es ist notwendig, die Effizienz im Polizei-, Militär- und Justizwesen zu verbessern und wirksamen Schutz und Sicherheit zu installieren, um drohenden Genozid zu verhindern. Wie lange wollen sonst die Menschen in diesem von künstlichen Grenzen der Kolonialmächte gebildetem Staatsgebilde noch bleiben? Hier ist auch die Europäische Union in der Verantwortung, hatte doch schon Robert Schumann, der französische Außenminister, im Jahr 1950 in einer historischen Erklärung zur Einheit Europas gesagt: "Die Schaffung dieser mächtigen Produktionsgemeinschaft (zwischen Frankreich und Deutschland um Kohle und Stahl), die allen Ländern offensteht, die daran teilnehmen wollen - wird zur Hebung des Lebensstandards und zur Förderung der Werke des Friedens beitragen. Europa wird dann mit vermehrten Mitteln die Verwirklichung einer seiner wesentlichen Aufgaben verfolgen können: die Entwicklung des afrikanischen Erdteils".<sup>29</sup>

### c) Ägypten<sup>30</sup>

Anfang 2011 ergriff eine revolutionäre Bewegung die arabische Welt, die von Marokko bis Syrien reicht. Die westliche Welt hat sie als "Arabischen Frühling" bezeichnet, wohinter das Wunschdenken stand, es möchten Demokratien nach westlichem Verständnis entstehen. Doch die Ziele waren andere: es ging um einen Befreiungsschlag von den Diktaturen (Ben Ali in Tunesien, Muammar al-Gaddafi in Libyen, Hosni Mubarak in Ägypten). Es ging um Brot, Arbeit und Bildung für die Menschen. In dieser revolutionären Gesamtlage hat Ägypten eine Schlüsselstellung, z. B. auch für Israel: seit dem Friedensschluss 1994 ist durch Mubarak Stabilität in die Region gekommen; er hielt die Muslimbruderschaften sozusagen am Zügel.

Die Arabische Republik Ägypten hat 57 Millionen Einwohner, davon über 80 % sunnitische Muslime und 10-15 % christliche Kopten. Die geltende Verfassung vom 11. September 1971 nennt die Arabische Republik einen sozialistischen, demokratischen Staat mit dem Islam als Staatsreligion und der Scharia als einziger Rechtsquelle der Gesetzgebung. Die Azhar-Moschee in Kairo ist das wichtigste Zentrum islamischer Theologie und Gelehrsamkeit in der arabischen und islamischen Welt. Die Rechtsgutachten (Fatawa) des Großmuftis sind richtungsweisend. Nach Nasser hat unter Sadat eine Islamisierung stattgefunden, die jeglichen westlichen Einfluss ablehnt und bekämpft. Als Buchreligion erfährt das



Christentum einen gewissen Respekt auch in den sehr säkularisierten Breitenschichten.

Dass Halbmond und Kreuz vor der ägyptischen Nationalflagge auf dem Tahrir-Platz in Kairo im Januar/Februar 2011 zu sehen waren, ist die eine Seite. Dass in der Neujahrsnacht 2011 in Alexandria vor einer koptisch-orthodoxen Kirche eine Autobombe detonierte und 21 Christen in den Tod riss und 100 Verletzte zurückließ, ist die andere Seite. Als Christen im Oktober 2011 vor dem Rundfunkgebäude in Kairo gegen einen Anschlag auf eine Kirche im oberägyptischen Assuan protestierten, kam es zu gewaltsamen Zusammenstößen mit Gegendemonstranten und Sicherheitskräften. 27 Menschen starben, mehrere Hundert wurden verletzt, die meisten unter ihnen Christen. Die Täter sind bis heute nicht bestraft. Viele Kopten werten das als gewollte politische Einschüchterung. Bei den Ende 2011 erfolgten Parlamentswahlen errangen Islamisten, Moslembruderschaften und rechtsradikale Salafisten in beiden Häusern des Parlaments eine Zweidrittelmehrheit; Kopten sind kaum vertreten.

Obwohl Religionsfreiheit auf dem Papier besteht, dürfen und können Muslime nicht die Religion wechseln; darauf steht nach der Scharia die Todesstrafe und die Scharia ist Hauptquelle des ägyptischen Rechts. Konversion zum Christentum wird scharf überwacht. Priester, die Christen und Konvertiten verheiraten, werden zu Gefängnisstrafen verurteilt. Eine Zeitungsmeldung berichtet, dass in der Stadt Biba Nadia Mohammed Ali mit ihren sieben volljährigen Kindern zum Christentum übergetreten sei. Die Mutter war Christin, nahm nach der Heirat mit einem Muslim den Islam an und revertierte jetzt zum Christentum. Die Familie erhielt eine Strafe von 15 Jahren Gefängnis. Die 7 Beamten, die Namen und Religionszugehörigkeit in Dokumenten änderten, erhielten eine Haftstrafe von 5 Jahren.<sup>31</sup>

Kirchenbau wird faktisch kaum zugelassen. Seit dem Gesetz zur Regelung von Sakralbauten aus dem Jahr 1856 muss der Herrscher bzw. Präsident einem Kirchenbau zustimmen. Ein Gesetz von 1934 fordert die Zustimmung der muslimischen Nachbarn. Es geht bei Genehmigungsverfahren um Land und Geld, aber die religiösen Vorbehalte verhindern eine Ausbreitung des Christentums. Gelingt es nach jahrelangem Bemühen, eine Genehmigung zum Kirchbau zu erhalten, stehen längst eine Moschee und andere Gebäude dort. Viele Muslime anerkennen eine gesetzliche Schiefelage, aber eine seit 2003 angestrebte gesetzliche Änderung kommt nicht voran.

In all diesen Konflikten ist die Stimme der Kopten nicht zu hören. Sie haben sich im Stillhalten eingerichtet. Anba Damian, der koptische Bischof in Deutschland, macht die bedrängte Situation und die Angst der Kopten öffentlich.

Im April 2011 kam es in der Stadt Qena zu Ausschreitungen im Streit mit einem christlichen Gouverneur. Eine angebliche Konvertitin zum Islam soll in einer Kirche festgehalten worden sein. Salafisten zündeten im Kairoer Stadtteil Imbaba zwei Kirchen an und töteten zwölf Menschen. Gerüchte machen in Ägypten die Runde: Christen würden Waffen in Kirchen horten, Menschen am Übertritt zum Islam hindern, Mädchen verführen, Alkoholkonsum und Prostitution fördern, mit ausländischen Feinden paktieren, die nationale Einheit gefährden. Alles das spricht dafür, dass ägyptische Christen zu den Verlierern des Umbruchs werden könnten. Sie brauchen unsere Ermutigung und Unterstützung.

Ende 2012 setzte Präsident Mursi, der als gemäßigter Moslembruder galt, die Verfassung außer Kraft. Die neue Verfassung wurde mit hohen Mehrheiten angenommen (nur ein Drittel der Ägypter beteiligte sich an der Abstimmung).<sup>32</sup>

### **3. Indien**<sup>33</sup>

Indien ist ein Subkontinent in Südasien mit einer Bevölkerung von über 1 Milliarde Menschen (2.500 Volksgruppen, 4.700 Kasten, 456 Sprachen), die weltweit neben China und Brasilien die aufsteigende Wirtschaftsmacht ist, die die größte Demokratie der Welt bildet und ungeheure soziale Nöte meistern muss (Hunderte Millionen leben unter dem Existenzminimum, 75 Millionen leben in den Slums von Mumbay und Kalkutta, Sklaverei, Kindersklaverei, Menschenhandel, 40 % der Kinder sind unterernährt, 35 Millionen Kinder sind Waisen, 20 Millionen arbeiten als Sklaven, 3 Millionen leben auf der Straße, 900.000 sterben jährlich an verschmutztem Wasser oder Gift in der Luft, ein Drittel der Tuberkulosekranken der Welt lebt in Indien). Das Kastensystem sortiert die Menschen: die untersten Kasten, die "Unberührbaren" und "Kastenlosen", die Dalits leben in unerträglichen Verhältnissen.

Es gibt 74 % Hindus, 14 % Muslime, 6 % Christen und weitere Religionen. Christen konzentrieren sich in Kerala, Tamil Nadu und Goa. Sie führen sich auf den Apostel Thomas zurück.

Ich berichte hier nur über die Christenverfolgungen im Bundesstaat Orissa 2007 und 2008. Dahinter stehen hindu-nationalistische Kreise, die eine entsprechende Partei haben (Bharatiya Janata Party: BJP). 24 % der Inder gehören zu den unterprivilegierten Dalits und Stammesvölkern, die durch den Hundutva, den fundamentalisierenden Hinduismus bedrängt werden. In 5 von 28 Bundesstaaten gibt es Antibekehrungsgesetze, in Orissa den "Freedom of Religion Act" (1967/68). Die Gesetze sollen Bekehrungen verhindern, die aufgrund von Zwang, Bestechung oder Gehirnwäsche erfolgen; tatsächlich dienen diese Gesetze dazu, Menschen am Verlassen des Hinduismus zu hindern. Um Weihnachten 2007 kam es im Bundesstaat Orissa zu gewaltsamen Ausschreitungen, die von hindu-nationalistischen Gruppen mit Provokationen von christlicher Seite begründet wurden. Häuser wurden gebrandschatzt und zerstört, Menschen verletzt und getötet, Christen mussten in Flüchtlingslagern Zuflucht suchen. Am 23. August 2008 wurde der regionale Führer der Hindu-Nationalisten Swami Lakshmananda Saraswati mit vier Mitgliedern von maoistischen Kämpfern ermordet, wie ein Bekenntnisschreiben auswies. Radikale Hindugruppen wandten sich gegen die Christen: Sie zerstörten 150 Kirchen und 4.000 Häuser; 118 Menschen verloren ihr Leben, 54.000 Christen ihr Dach über dem Kopf; 40.000-60.000 flohen aus ihren Dörfern in die Wälder. Waisenhäuser wurden überfallen. Die Regierung des Bundesstaates blieb tatenlos und die Zentralregierung reagierte erst Mitte September 2008. Entschädigungen und Hilfen kamen fast nicht an. Es beginnt jeweils mit Einschüchterung und Aufforderung zur Konversion zum Hinduismus; es folgt rohe Gewalt, Brandschatzung, Vergewaltigung, Mord. Oft wird die Rückkehr ins Heimatdorf verhindert, z. B. wird die Zahlung von 501 Rupien gefordert. Die Schuldigen werden nicht vor Gericht gestellt, Entschädigungen und Hilfen bleiben weitgehend aus. Solche Ausbrüche von Gewalt schaffen Unsicherheit und verbreiten Angst.

#### **4. Lateinamerika<sup>34</sup>**

Mit einer ganz anderen Qualität der Bedrängnis und Verfolgung haben es Christen in Lateinamerika und der Karibik zu tun. Hier ist die Religionsfreiheit in fast allen Ländern gesetzlich verankert und entsprechend praktiziert, handelt es sich doch um einen stark katholisch geprägten Kontinent. Christen werden hier aber mitunter "wegen ihres gesellschaftlichen Eintretens für Frieden und Gerechtigkeit von mächtigen Interessengruppen bedrängt und in ihrer Arbeit behindert". Dabei geht die Bedrängnis und Verfolgung nicht immer von der Staatsmacht aus, sondern häufig von Protagonisten rechter oder linker Couleur, die sich nicht selten selbst als gläubige Christen verstehen.

Begonnen hatten Bedrängnis und Verfolgung von Christen in Lateinamerika und der Karibik nach der Zweiten Generalversammlung der lateinamerikanischen Bischöfe im kolumbianischen Medellín 1968, in deren Folge sich immer mehr von der "Option für die Armen" und der Befreiungstheologie inspirierter Bischöfe, Priester und Ordensleute auf die Seite der Marginalisierten und Entrechteten stellten. In diesem Zusammenhang ist der Kampf von Kirchenführern gegen die Ausbeutung der indigenen Völker und für den Aufbau von autochthonen Kirchen zu nennen: etwa Bischof Leonidas Proaño (1910-1988) von Riobamba/Ecuador, Kardinal Juan Posadas von Guadalajara/Mexiko 1993, Bischof Samuel Ruiz (1924-2011) von Chiapas/Mexiko, Erzbischof Oscar Romero (1917 - 1980) von San Salvador, Bischof Juan Gerardi Conedera (1922 - 1998) von Guatemala, Bischof Jesús Emilio Jaramillo von Arauca/Kolumbien 1989 und Erzbischof Isaiás Duarte Cancino von Cali/Kolumbien 2002 oder jüngst Erzbischof Pedro Baretto von Huancayo/Peru. Auch Ordensleute sind Opfer von Diktaturen und mafiösen wirtschaftlichen Interessengruppen geworden wie Schwester Dorothy Stang (1931-2005) im brasilianischen Bundesstaat Pará und zahllose Christen, die sich dem Kampf für Gerechtigkeit und Frieden verschrieben haben. Die brasilianische Bischofskonferenz legte nach der Ermordung von Schwester Dorothy eine Liste mit Namen von 160 Personen vor, die mit dem Tod bedroht wurden. Dazu kommen Hunderte von Priestern, Ordensleuten und Katecheten. Kardinal Rubén Salazar Gomez, Bogotá, zählt für Kolumbien 2 Bischöfe, 67 Priester, 8 Ordensleute, 3 Seminaristen auf, die zwischen 1984 und Juni 2009 ermordet wurden.

In einigen Ländern gibt es eine "Welle von Gewalt", die sich in verschiedensten Formen manifestiert: allgemeines Verbrechertum, Guerilla, Paramilitärs, Drogenhandel, Prostitution, sexuelle Ausbeutung et cetera. Straflosigkeit, fehlende Sicherheit, fehlende Kontrolle schaffen ein Klima von Permissivität und sozialer Anarchie. Viele Personen verschwinden gewaltsam, die sogenannten "Desaparecidos", Entführungen durch Guerilla und Paramilitärs, Drogenkartelle, die Allianz zwischen terroristischen Gruppen und Drogenhandel erschweren das Leben.

Wir dürfen die verfolgten Christen nicht vergessen. In Deutschland halten wir jährlich am Fest des heiligen Erzmärtyrers Stephanus (26. Dezember) ein Gebetsgedenken. In Aachen gedenken wir jedes Jahr am Dienstag der Karwoche der ermordeten Christen der letzten Jahre aus verschiedenen Konfessionen. Wir müssen aber auch auf Politiker, Wirtschaftsleute und Kulturschaffende einwirken, dass diese Verbrechen bekannt gemacht werden und die Schuldigen abgeurteilt werden. Wir müssen an einem Klima arbeiten,

das dem Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde, der Gerechtigkeit, dem Frieden und dem Leben dient.

Lateinamerika ist ein überwiegend katholischer Kontinent. Während lange Zeit z. B. in Brasilien ca. 90 % der Menschen Mitglieder der katholischen Kirche waren, wurde in wenigen Jahren diese geschlossene Katholizität aufgebrochen und hinabgedrückt zum Teil bis auf ca. 65 % der Bevölkerung zugunsten pentekostaler und charismatischer Gemeinden und Freikirchen protestantischer Provenienz. Sie werden oft als Sekten abgetan. Diese Bewegung zeigt sich vielleicht nicht so dramatisch auch in Kolumbien. Es sind pastorale Bemühungen notwendig. Ich halte den ökumenischen Dialog auch mit diesen Gruppierungen für unerlässlich und geboten.

#### **IV. Einschränkungen der Religionsfreiheit**

Die Religionsfreiheit wird durch Beschränkungen eingeengt, die durch Gesetz oder Gerichtsurteile erzwungen bzw. durch populistische Meinungen in den Medien verbreitet werden. Darf man in der Öffentlichkeit religiöse Symbole tragen wie Kreuz, Halbmond, Davidstern oder erkennbare Kleidung wie Kippa, Kopftuch und Tschador? Wie sind die Rechte betreffend dem Bau von Kirchen, Synagogen, Moscheen und Tempeln? Dürfen in öffentlichen Gebäuden wie Schulen und Gerichtssälen religiöse Symbole aufgehängt sein? Darf man Prozessionen halten und andere öffentliche religiöse Veranstaltungen durchführen? Darf man Tiere schächten, d. h. rituell schlachten?

Ich will zwei Beispiele nennen: das Kreuz in Schulklassen bzw. Gerichtsräumen und die Beschneidung aus religiösen Gründen.

##### **1. Das Kreuz**<sup>35</sup>

1.1. Kreuze (ohne Korpus) und Kruzifixe (Kreuz mit Korpus) werden in unserer zunehmend säkularen und religiös pluralen Gesellschaft aus der Öffentlichkeit verdrängt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg hatte am 3. November 2009 die Republik Italien dazu verurteilt, in staatlichen Grundschulen die Kreuze abzuhängen. Dem lag ein Rechtsstreit zugrunde, den Frau Lautsi, eine italienische Staatsangehörige finnischer Abstammung gegen die Republik Italien führt: der Staatsrat, das Oberste Italienische Verwaltungsgericht, hatte die Klage abgewiesen. In ihrem Urteil beschreiben die Straßburger Richter das Kruzifix als religiöses Symbol,

das auf nichtchristliche Kinder verstörend wirken könne. Das Recht, an keine Religion zu glauben, gehöre zur Religionsfreiheit.

Die Kritik an diesem Urteil bezog sich auf die Tatsache, dass der Menschenrechtsgerichtshof keine Abwägung getroffen hatte zwischen Elternrecht und Religionsfreiheit; es überdehne die sogenannte negative Religionsfreiheit, also die Freiheit, sich nicht zu einer Religion zu bekennen und sich nicht zu Glaubenszeichen verhalten zu müssen. Wenn das Gericht die Religionsfreiheit als Freiheit von Religion versteht, wird diese Rechtsprechung zur "Religionsverhinderungsrechtsprechung".

Italien ist in Revision gegangen und stützt sich dabei wesentlich auf zwei Argumentationslinien. Die eine besagt, dass der Staat zwar die Pflicht habe, Neutralität gegenüber den Religionen zu wahren. Das aber bedeute keine Unparteilichkeit. Denn durch solche Unparteilichkeit werde in Wahrheit Partei ergriffen für die Sache der Nicht- oder Antireligiösen.

Das zweite Argument geht davon aus, dass das Kreuz nicht nur ein Glaubenssymbol sei, sondern auch identitätsstiftende Wirkung für die Werte der italienischen Kultur und Gesellschaft entfalte (vergleichbar der Nationalflagge oder dem Bild des Staatspräsidenten).

Zudem hatte der Gerichtshof verkannt, dass den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ein Ermessensspielraum eingeräumt sei, wie sie den Umgang mit den Religionen regelten.

Schließlich sei in keiner Weise bewiesen, dass ein "passives" Symbol wie ein Kreuz an der Wand einen Schüler in seiner Religionsfreiheit beeinflussen könne. Würde man die Argumentation der fünf Straßburger Richter auf die Spitze treiben, so meinten italienische Juristen, dann müssten auch Kathedralen und Kirchen abgerissen werden, denn ihre massive Präsenz in den Städten könne die jungen Bürger dann ebenfalls emotional verstören. Wenn die Kreuze in den italienischen Schulen abgehängt werden müssten, wäre die Störung des religiösen und sozialen Friedens größer als im umgekehrten Fall, lautet das Fazit Italiens.

Ein aus fünf Richtern bestehendes Gremium des Europäischen Gerichtshofes bewilligte die Überweisung des Falls an eine Große

Kammer (aus 17 Richtern), die im März 2011 ein Endurteil gesprochen hat.

Obwohl das Urteil zunächst nur die Republik Italien betrifft, gab es heftige Proteste in Italien, Polen und Griechenland, wo sich sogar das Parlament und der Heilige Synod damit beschäftigten. In einem Gespräch der Präsidien des Zentralrates der Juden in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz sprachen sich jüdische Vertreter für den Verbleib des Kreuzes in den Schulen aus.

In Deutschland war der Widerstand weniger heftig, da das Bundesverfassungsgericht am 10. August 1995 die Vorschrift des Bayrischen Schulgesetzes aufhob, das die Anbringung von Kreuzen in den staatlichen Schulen Bayerns angeordnet hatte. Das Bayerische Parlament löste die Frage durch eine "Widerspruchslösung", d. h. widersprechen Erziehungsberechtigte dem Kreuz im Klassenzimmer eines ihrer Kinder, wird die Schulaufsichtsbehörde einen schonenden Ausgleich der widerstreitenden Rechtspositionen suchen.<sup>36</sup>

- 1.2. Die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofes (17 Richter) hat mit 15 gegen 2 Stimmen am 20. März 2011 abschließend entschieden, dass Kruzifixe in italienischen Klassenzimmern bleiben dürfen.<sup>37</sup> Zur Begründung führte das Urteil aus: "Es muss daran erinnert werden, dass es Aufgabe der Staaten ist, die Ausübung der verschiedenen Religionen, Kulte und Glaubensrichtungen zu garantieren, derweil sie selbst neutral und unparteiisch bleiben. Ihre Aufgabe ist es, dazu beizutragen, die öffentliche Ordnung, den religiösen Frieden und die Toleranz in einer demokratischen Gesellschaft zu sichern, insbesondere unter entgegengesetzten Gruppen".

Der Gerichtshof verfüge über keine Hinweise auf einen möglichen Einfluss, den das Anbringen eines religiösen Symbols an der Wand eines Klassenzimmers auf Schüler haben könne. Der Gerichtshof äußert Verständnis, dass die Klägerin im Anbringen eines Kreuzes einen Mangel an Respekt des Staates zu ihrem Recht sah, die Bildung und Erziehung ihrer Kinder gemäß ihren weltanschaulichen Überzeugungen wahrzunehmen. Doch sei die subjektive Wahrnehmung der Klägerin nicht ausreichend, eine Verletzung von Art. 2 des Protokolls 1 der Menschenrechtskonvention zu begründen.

"Nach Auffassung des Gerichtshofs ist es grundsätzlich in den Ermessensspielraum des Staates gestellt, ob er eine Tradition

fortführen will oder nicht". Angesichts der Vielfalt europäischer Staaten, insbesondere im Bereich der kulturellen und geschichtlichen Entwicklung, habe der Staat die in der Menschenrechtskonvention garantierten Rechte und Freiheiten zu respektieren. Der Gerichtshof müsse die Entscheidung des Staates respektieren unter der Maßgabe, dass die staatliche Entscheidung nicht zu einer Form der Indoktrinierung führe. "Der Gerichtshof folgert daraus für den vorliegenden Fall, dass die Entscheidung für die Präsenz der Kruzifixe in den Klassenzimmern der öffentlichen Schulen im Prinzip dem Ermessensspielraum des Staates unterliegt."

Der Gerichtshof hat keine Indoktrination des Staates feststellen können. Das Kreuz sei "ein im Wesentlichen passives Symbol". Man könne ihm nicht den gleichen Einfluss auf Schüler zuschreiben wie einem didaktischen Vortrag oder der Beteiligung an religiösen Aktivitäten. Außerdem öffne Italien nach Angaben der Regierung den schulischen Raum auch für andere Religionen (Tragen des islamischen Kopftuches, Feier des Endes des Fastenmonats Ramadan); anerkannte Religionsgemeinschaften erhielten die Möglichkeit eigenen Religionsunterrichts. Damit sei die Toleranz gegenüber anderen Religionsgemeinschaften aufgewiesen. Der Gerichtshof erkennt die Entscheidung der italienischen Behörden an, die Kruzifixe in Klassenzimmern staatlicher Schulen zu behalten. Der Staat habe in den Grenzen seines Ermessensspielraums gehandelt, den der Staat im Rahmen seiner Verpflichtung habe, das Recht der Eltern zu respektieren, ihren Kindern Bildung und Erziehung gemäß ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen zu leisten."

Immer wieder taucht diese Frage nach der Zulässigkeit von religiösen Symbolen etwa in Gerichtssälen oder Rathäusern auf angesichts des Grundrechts der (negativen) Religionsfreiheit. Dabei sind Kultur und Geschichte der Gesellschaften zu berücksichtigen und im Streitfall Lösungen zu suchen, die die Ausübung positiver Religionsfreiheit ermöglicht, ohne Andersdenkende zu sehr zu belasten.

## **2. Die Beschneidung von Jungen aus religiösen Gründen**<sup>38</sup>

- 2.1. Das Kölner Landgericht in Deutschland hat in seinem Urteil vom 7. Mai 2012 die Beschneidung (Circumcisio) von minderjährigen Jungen als rechtswidrige Körperverletzung gewertet (vgl. § 223 Strafgesetzbuch). Gegenstand des Verfahrens war die Beschneidung eines vierjährigen



muslimischen Jungen, die von einem Kölner Arzt medizinisch fachgerecht, unter örtlicher Betäubung und mit Einwilligung der Eltern durchgeführt wurde. Als es zwei Tage später zu Nachblutungen kam, haben die Eltern ihren Sohn in die Notaufnahme der Kölner Universitätsklinik gebracht, die ihrerseits Polizei und Staatsanwaltschaft informierte.

In seinem Urteil hatte das Kölner Landgericht das Urteil des Kölner Amtsgerichtes vom 21. September 2010 aufgehoben, das den Arzt von dem Vorwurf der Körperverletzung freisprach. In der Urteilsbegründung wägen die Richter des Landgerichtes die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung (Art. 2 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland), auf Religionsfreiheit (Art. 4) und das Elternrecht (Art. 6) so gegeneinander ab, dass dem Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung ein Vorrang gegenüber den anderen Rechten eingeräumt wird. Folglich kann die Einwilligung der Eltern die medizinisch nicht indizierte, religiös motivierte Beschneidung eines minderjährigen Jungen nicht rechtfertigen. Zudem laufe die Beschneidung dem Interesse des Kindes, später selbst über seine Religionszugehörigkeit entscheiden zu können, zuwider. Gleichwohl wurde der Arzt vom Landgericht freigesprochen, da er in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum gehandelt habe.

Unstrittig ist, dass die Beschneidung der Vorhaut im rechtlichen Sinne eine Körperverletzung ist, die - wie im Fall medizinisch indizierter Eingriffe - legitimierender Gründe bedarf. Unstrittig ist ebenfalls, dass die Beschneidung der männlichen Vorhaut nicht grundsätzlich rechts- oder sittenwidrig ist. Strittig ist hingegen, ob bei minderjährigen Jungen die Einwilligung der Eltern aus religiösen Gründen einen solchen Eingriff legitimieren kann. Die Begründung des Kölner Landgerichts, dass die Beschneidung die religiöse Selbstbestimmung des Kindes einschränke, vermag hingegen nicht zu überzeugen, da die Beschneidung nicht daran hindert, sich zu einem späteren Zeitpunkt einer anderen Religionsgemeinschaft zuzuwenden.

- 2.2. Das Urteil hat eine breite öffentliche Diskussion über die Zulässigkeit der Beschneidung minderjähriger Jungen ausgelöst. Die Vertreter der jüdischen und muslimischen Gemeinschaften befürchteten, dass zukünftig Beschneidungen von Jungen in Deutschland grundsätzlich nicht mehr erlaubt sein werden. Daher hat das Urteil auf jüdischer und muslimischer Seite massive internationale Kritik hervorgerufen.

Ärzteverbände in Deutschland haben ihren Mitgliedern geraten, bis zur endgültigen Klärung auf Beschneidungen zu verzichten. Die Debatte wurde in den Medien, insbesondere in den Internetforen, sehr emotional und polemisch geführt. Die Stellungnahmen der Urteilsbefürworter waren zudem oftmals von religionskritischen, bisweilen auch antisemitischen und islamfeindlichen Motiven geprägt und stellten nicht selten über die Beschneidung hinaus die religiöse Erziehung von Kindern grundsätzlich in Frage.

2.3. Die Beschneidung von Jungen wird aus religiösen oder medizinisch-hygienischen Gründen durchgeführt:

- Im Judentum ist die Beschneidung von Jungen (Brit Mila) am achten Tag nach der Geburt ein göttliches Gebot (vgl. Gen 17,10-14, Ex 4,25 f, 12,44-48, Lev 12,3, Dtn 10,16). Sie markiert den Bund mit Gott und die Zugehörigkeit zum jüdischen Volk. Aus gesundheitlichen Gründen kann die Beschneidung später erfolgen. Die Beschneidung wird von allen religiösen Richtungen des Judentums als verpflichtend angesehen. Die von den Urteilsgegnern zitierte Gruppe von Beschneidungsgegnern im Judentum ist zahlenmäßig sehr klein und besteht meist aus nicht-religiösen Juden. Die Beschneidung wird von einem Arzt oder einem speziell dafür ausgebildeten Mohel (Beschneider) durchgeführt. Viele Mohalim sind gleichzeitig Ärzte. Ein Verbot der Beschneidung von Jungen würde das jüdische Leben wesentlich einschränken.
- Im Islam ist die Beschneidung eine verpflichtende religiöse Tradition, die jedoch nicht im Koran vorgeschrieben ist. Sie wird im Kindesalter, spätestens bis zum 13. Lebensjahr durchgeführt. Allerdings sind die rechtlichen Vorgaben für die Durchführung der Beschneidungen und die Ausbildung der Beschneider (Sünnetçi) weniger streng als im Judentum. In westlichen Ländern wird die Beschneidung zunehmend von muslimischen Ärzten durchgeführt.
- Auch in einigen christlichen Kirchen ist die Beschneidung von Jungen üblich, so in der Koptisch-Orthodoxen Kirche, in der Äthiopisch-Orthodoxen Kirche und in der Eritreisch-Orthodoxen Tewahedo-Kirche.
- Nach dem zweiten Weltkrieg wurde vor allem in den USA die Beschneidung als medizinisch-hygienische Maßnahme der Vorbeugung von Krankheiten empfohlen und bis in die 70er Jahre in

vielen amerikanischen Krankenhäusern routinemäßig nach der Geburt durchgeführt. Der medizinische Nutzen der Beschneidung ist mittlerweile umstritten. Die Weltgesundheitsbehörde (WHO) empfiehlt die Beschneidung zur AIDS-Prävention im Besonderen in afrikanischen Ländern. Nach Schätzungen der Vereinten Nationen sind gegenwärtig 25-33 % der Männer weltweit beschnitten. In keinem Fall ist die Beschneidung von Jungen mit der Genitalverstümmelung der Frau gleichzusetzen, die früher verharmlosend als "Beschneidung von Mädchen" bezeichnet wurde.

Die Beschneidung von Jungen ist in allen westlichen Ländern erlaubt. Eine rechtliche Regelung existiert seit 2001 nur in Schweden. Danach müssen Beschneidungen von staatlich approbierten Ärzten unter Anästhesie durchgeführt werden. Bei Jungen bis zu zwei Monaten kann sie auch eine befähigte andere Person mit staatlicher Zulassung vornehmen. Auch die Kinderrechtskonvention von 1990 begründet kein Verbot der Beschneidung von Jungen. Zwar verpflichten sich die unterzeichnenden Staaten in Art. 24, "alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen (zu treffen), um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen". Ebenso aber habe sie nach Art. 14 das Recht des Kindes auf Religionsfreiheit sowie das Recht und die Pflicht der Eltern zu achten, "das Kind bei der Ausübung dieses Rechtes in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten". Die Frage, wie im Fall der Beschneidung von Jungen beide Artikel gegeneinander abgewogen werden, bleibt offen.

- 2.4. Von kirchlicher Seite wurde das Kölner Urteil einmütig kritisiert. Ich habe als Vorsitzender der Kommission für die religiösen Beziehungen zum Judentum am 27. Juni 2012 für die Deutsche Bischofskonferenz (als erste Stellungnahme von allen) eine Presseerklärung abgegeben, die das Urteil als "äußerst befremdlich" bezeichnet, "weil es der grundgesetzlich geschützten Religionsfreiheit der Eltern und ihrem Erziehungsrecht in keiner Weise gerecht wird" und angemahnt, "dass in der Sache möglichst schnell Rechtsklarheit hergestellt und die ungestörte Religionsfreiheit sichergestellt wird".
- 2.5. Der Deutsche Ethikrat (23.8.2012) hält die Beschneidung von Jungen für rechtlich und ethisch zulässig. Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzesentwurf vorzulegen (19.7.2012). Der Deutsche Bundestag hat am 13. Dezember 2012 folgendes Gesetz beschlossen, das als § 1631d des Bürgerlichen Gesetzbuches (also nicht des Strafgesetzbuches) eingefügt wird:

"Beschneidung des männlichen Kindes: (1) Die Personensorge (der Eltern bzw. des Erziehungsberechtigten) umfasst auch das [Recht](#), in eine medizinisch nicht erforderliche [Beschneidung](#) des nicht einsichtsfähigen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll. Dies gilt nicht, wenn durch die Beschneidung auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks das Kindeswohl gefährdet wird. (2) In den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes dürfen auch von einer Religionsgesellschaft dafür vorgesehene Personen Beschneidungen gemäß Absatz 1 durchführen, wenn sie dafür besonders ausgebildet und, ohne Arzt zu sein, für die Durchführung der Beschneidung vergleichbar befähigt sind."<sup>39</sup>

Der Deutsche Bundesrat (Kammer der Bundesländer) hat dem Gesetz zugestimmt (15. Dezember 2012). Damit ist eine Lösung gefunden, die breite Zustimmung der Abgeordneten quer durch die Parteien gefunden hat, während Umfrageergebnisse danach bei 70% der deutschen Bevölkerung Vorbehalte dieser Regelung ausgemacht haben. Die jüdischen und islamischen Gemeinschaften und die Kirchen haben positiv auf die getroffene Regelung reagiert. Mit "Erleichterung" wurde diese Entscheidung von jüdischen und muslimischen Gemeinschaften sowie von den Kirchen aufgenommen, weil sie Rechtssicherheit und Rechtsfrieden wiederhergestellt hat.

## **V. Schlussbemerkung**

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit gehört zu den vorrangigen Menschenrechten, die das eigene Denken und die selbstbestimmte Gestaltung des eigenen Lebens garantiert. Wir haben gesehen, wie weltweit die Religionsfreiheit durch Diskriminierung, Verfolgung und Tötung missachtet wird. Ich habe das am Beispiel der Christen als weltweit am meisten verfolgte Gruppe nachgewiesen. Ich habe weiter nachgewiesen, wie in unseren Gesellschaften religiöse Symbole oder Handlungen aus der Öffentlichkeit verdrängt werden zugunsten zivilreligiöser Vorstellungen. Wir sind aufgerufen, das Menschenrecht der Religionsfreiheit entschieden zu verteidigen.

- <sup>1</sup> Papst Benedikt XVI. "Religionsfreiheit - ein Weg für den Frieden"  
Botschaft zum Weltfriedenstag am 1.1.2011 (Sonderdruck)
- <sup>2</sup> Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (10.12.1948),  
in: Menschenrechte - ihr internationaler Schutz (Beck - Texte in dtv 1979), S. 5 - 10
- <sup>3</sup> vgl. Otmar Oehring, Christen in Verfolgung und Bedrängnis - eine Bestandsaufnahme,  
in: Volker Kauder (Hg.), Verfolgte Christen. Einsatz für die Religionsfreiheit. Holzgerlingen, 2012,  
S. 77 - 91
- <sup>4</sup> Menschenrechte und ihr internationaler Schutz, Beck - Texte in dtv 1979  
a) American Convention on Human Rights vom 22. November 1969, S. 325 - 345  
b) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950,  
S. 189 - 204 (Art. 9 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit)  
c) Constitución de la República Colombiana 6. 7.1991 Art. 19, s. auch Art. 18,  
Se garantiza la libertad de conciencia. Nadie será molestado por razón de sus convicciones o  
creencias ni compelido a revelarlas ni obligado a actuar contra su conciencia
- <sup>5</sup> Martin Schindehütte, Christliche Verantwortung für die Verfolgten,  
in: Volker Kauder (s. Anm. 3) S. 59 - 76, hier S. 61
- <sup>6</sup> Heinrich Mussinghoff, Los derechos humanos y el cristianismo - "La Dignidad del Hombre es  
intangible", Conferencia pronunciada el 21 octubre de 1999 en la Universidad Pontificia Bolivariana,  
Bucaramanga: Diagramación - Impresión - Encuadernación 2000, 49 S.
- <sup>7</sup> Zum Folgenden s. Wolfgang Loschelder, Religionsfreiheit III, in: Staatslexikon, Vierter Band,  
Freiburg - Basel - Wien, 7. Auflage, 1999, S. 828 - 830; vgl. auch Axel Freiherr von Campenhausen,  
Staatskirchenrecht, München, 2. Auflage, 1983, Alexander Hollerbach, Grundlagen des  
Staatskirchenrechts, in: Isensee / Kirchhoff, Handbuch des Staatsrechtes, Band VI/1989, S. 3f, 7f, VI, S.  
474 - 554, bes. S. 531 - 547, Ulrich Scheuner, Schriften zum Staatskirchenrecht, Berlin 1973, bes. S.  
19 - 81
- <sup>8</sup>Walter Kasper, Die theologische Begründung der Menschenrechte,  
in: Die Kirche und die Menschenrechte 3.10.1991, Hg. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz,  
Arbeitshilfen 90, S. 45;  
Heinrich Mussinghoff, "Die Menschenwürde ist unantastbar" – Die Menschenrechte und das  
Christentum,  
in: derselbe, Ermutigung im Glauben, Münster 2007, S. 205 – 229, Erklärung über die  
Religionsfreiheit, Einleitung und Kommentar von Pietro Pavan, in: Lexikon für Theologie in Kirche,  
'Das Zweite Vatikanische Konzil', Bd. II, Freiburg – Basel - Wien 1967, S. 704 – 747;  
Pietro Pavan, Il Momento Storico di Giovanni XXIII e della "Pacem in terris": sua incidenza negli  
atti conciliari e nella vita della Chiesa e sua influenza nella società contemporanea, in: Franco Biffi  
(Hg), I Diritti fondamentali della Persona umana e la libertà religiosa, Città del Vaticano 1985,  
149-154  
Historische Betrachtung. Joseph Joblin, Die Kirche und die Menschenrechte,  
in: Die Kirche und die Menschenrechte, 3.10.1991, Hg. Sekretariat der Deutschen  
Bischofskonferenz, Arbeitshilfen 90, S. 13 – 44
- <sup>9</sup> Walter Kasper, theologische Begründung (Anm. 8), 49 f
- <sup>10</sup> Summa theologiae II / II q. 64 a. 2 ad 3 cf. Paulus Engelhardt, Wie kann die Ethik des Thomas von  
Aquin zur kritischen Klärung und Begründung der Menschenrechte beitragen? und: Karl- Wilhelm  
Mercks, Zur theologischen Grundlegung der Menschenrechte in der Perspektive des Thomas von  
Aquin, beide in: Johannes Schwartländer (Hg.), Modernes Freiheitsethos und christlicher Glaube,  
München - Mainz 1981, S. 138 - 187
- <sup>11</sup> Joseph Höffner, Christentum und Menschenrechte. Das Anliegen der spanischen Kolonialethik  
im Goldenen Zeitalter, Trier 1947, passim
- <sup>12</sup> Summa theologiae I / II q. 91; q. 93 a. 1 - 2 cf. Bruno Schüller, Die Personenwürde des Menschen  
als Beweisgrund in der normativen Ethik, in: Theologie und Philosophie 53 (1978), S. 538 - 555
- <sup>13</sup> Walter Kasper, theologische Begründung (Anm. 8), 53

- 14 Walter Kasper, theologische Begründung (Anm. 8), 53
- 15 Gerechtigkeit in der Welt: Bischofssynode 1971, Hg. Deutsche Bischofskonferenz, Trier 1979, 86
- 16 Walter Kasper, theologische Begründung (Anm. 8), 55
- 17 Jean Bernd Marie, Zur Universalität der Menschenrechte, in: Europe Infos COMECE, Februar 1999, S. 13 - 16; Konrad Hilpert, Die Menschenrechte, Düsseldorf 1991, S. 205 - 236
- 18 E.S. Martin Sabanegh, Les droits de l'homme en Islam (S. 701 - 704); Luigi Rossi, la libertà religiosa nei paesi dell'Africa Islamica (S. 647 - 649); Maurice Borrmans, Communautés Chrétiennes en Pays d'Islam (S. 651 - 656); alle drei Artikel finden sich in dem Sammelband Franco Biffi (ed.), I Diritti fondamentali della Persona Umana e la libertà religiosa, Roma 1985
- 19 Walter Kasper, theologische Begründung (Anm. 8), 45
- 20 Noël Treanor, Menschenrechtserziehung und Menschenrechtsstruktur, in: Europe Infos COMECE, Februar 1999, S. 2
- 21 Papst Benedikt XVI. "Selig die Frieden stiften", Botschaft zum Weltfriedenstag 1.1.2013
- 22 Open Doors. Im Dienst der verfolgten Christen weltweit. Weltverfolgungsindex 2012, S. 3 f., 7 f.
- 23 Wolfgang Baake, Das Thema Christenverfolgung in der deutschen Öffentlichkeit, in: Volker Kauder (Anm. 3), S. 93 - 101
- 24 Jobst Rütters; Interview mit Prof. Heiner Bielefeldt "Es ist die Freiheit aller Menschen", in: Kontinente Januar / Februar 2013, S. 18 - 19
- 25 Georg Evers, Religionsfreiheit China, in: Missio: Internationales Katholisches Missionswerk e.V. (Hg.), Länderberichte Religionsfreiheit, Heft 8, Aachen 2012. Arbeitshilfen der Deutschen Bischofskonferenz 226: China
- 26 Arbeitshilfen der Deutschen Bischofskonferenz 2010: Naher Osten, Beispiele aus Israel, Ägypten, Palästina und dem Irak.  
Franco Biffi (Hg.), I diritti fondamentali della persona umana e la libertà religiosa, Rom 1985,  
darin: E.S.M. Sabanegh, Les droits de l'homme en Islam et les problèmes des Minorités Chrétiennes en Pays Musulmans, S. 585 - 593; derselbe: Les droits de l'homme en Islam, S. 701 - 714;  
Gian Luigi Rossi, La Libertà religiosa nei Paesi dell'Africa islamica, S. 647 - 649  
Maurice Borrmans, Communautés Chrétiennes en Pays d'Islam, S. 651 - 656
- 27 Arbeitshilfen der Deutschen Bischofskonferenz 251: Pakistan
- 28 Rainer Rothfuß und Yakubu Joseph, Lage der Christen in Nigeria, in: Volker Kauder (Anm. 3), S. 183 - 198
- 29 Robert Schumann, Für Europa, Genf, 2. Auflage 2010, S. 147 (1. Auflage Hamburg - Genf - Paris 1963)
- 30 Andreas Jakobs, Lage der Christen in Ägypten, in: Volker Kauder (Anm. 3), S. 141 - 150;  
Jan Bittner, Interview mit Bischof Damian. Arbeitshilfen der Deutschen Bischofskonferenz 210, S. 151 - 155
- 31 KNA, 14.1.2013
- 32 Jörg Lau, Die letzten Jünger: Gläubige werden verfolgt, Kirchen zerstört: Ist im Nahen Osten nach den arabischen Revolutionen noch Platz für die christliche Minderheit? Eine Reise zu Gläubigen in Ägypten, der Türkei und Palästina, in: Die Zeit Nr. 52, 19.12.2012, S. 2 - 3

- <sup>33</sup> Thomas Schirrmacher, Lage der Christen in Indien,  
in: Volker Kauder (Anm. 3) S. 107 - 120  
Arbeitshilfen der Deutschen Bischofskonferenz 241: Indien: Beispiele aus dem Bundesstaat  
Orissa
- <sup>34</sup> Octavio Ruiz Arenas, America Latina - Sfide e speranze, Città del Vaticano 2010, p. 25 seq.,  
Über Pfingstkirchen informiert kurz Jörg Ernesti, Konfessionskunde kompakt, Freiburg 2009,  
S. 193 - 198; über Pfingstbewegung Kilian Mc.Donnell und Franz Peter Tebartz von Elst,  
in: Lexikon für Theologie und Kirche, Band 8 (1999), Spalte 183 - 187  
Otmar Oehring, Christen in Verfolgung und Bedrängnis - eine Bestandsaufnahme,  
in: Volker Kauder (Anm. 3) S. 90 - 91
- <sup>34a</sup> Lukas Lingenthal, Die Pfingstbewegung in Brasilien: Kirchen, Unternehmen und Parteien,  
in: Konrad-Adenauer-Stiftung. Auslandsinformation 1/2012, S. 42 - 60; Roswith Gerloff, Vorreiter  
und Anfänge der Pfingstkirchen und charismatischen Bewegungen in Afrika, Asien und  
Lateinamerika, in: Ulrich van der Heyden / Holger Stecker (Hg.), Mission und Macht im Wandel  
politischer Orientierungen, Missionsgeschichtliches Archiv Bd. 10 (2005), S. 525 - 545
- <sup>35</sup> Heinrich Mussinghoff, Das Kreuz, in: Pastoralblatt für die Diözesen Aachen, Berlin, Essen,  
Hildesheim, Osnabrück, Nov. 11, 2010, S. 345 - 349
- <sup>36</sup> Heinrich Mussinghoff, Das Kreuz in Klassenzimmern staatlicher Pflichtschulen. Zum Urteil des  
Bundesverfassungsgerichts vom 10.8.1995, in: derselbe, Ermutigung im Glauben, Münster 2007,  
S. 515 - 521
- <sup>37</sup> European Court of Human Rights, Grand Chamber, Case of Lautsi and others v. Italy, Judgement,  
Strasbourg 18.3.2011. Vgl. KNA-Dokumentation April 2011, S. 24 - 25, Auszüge aus dem Urteil.
- <sup>38</sup> Vorlage zur Sitzung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz am 27. August 2012,  
Kritik zur Strafbarkeit von Beschneidungen. Bischof Mussinghoff:  
Gefahr für die Ausübung der Religionsfreiheit,  
in: Pressemeldungen der Deutschen Bischofskonferenz 101 vom 27.6.2012  
Insgesamt: Johannes Heil - Stephan J. Kramer (Hg.), Beschneidung: Das Zeichen des Bundes  
in der Kritik, Berlin 2012
- <sup>39</sup> KNA Dokumentation 13.12.2012, S. 31, 434 Abgeordnete des Deutschen Bundestages von 580  
Abgeordneten stimmten mit Ja, 100 dagegen, 46 enthielten sich der Stimme